

Verwaltungs- und Hausordnung der Universität Bern

für das IRM und DBMR

(Murtenstrasse 24-28)

Art. 1 Mitgeltende Unterlagen

Allgemeine Hausordnung der Universität Bern.

Art. 2 Geltungsbereich

Im Gebäude (Murtenstrasse 24-28) sind folgende universitären Einheiten untergebracht:

- IRM (Institut für Rechtsmedizin)
 - 2. UG, 1. UG, EG, 1. OG, 2. OG und 6. OG
- DBMR (Department for Biomedical Research)
 - 2. UG, 3. OG, 4. OG und 5. OG
- VTHa (Versuchstierhaltung)
 - 3. UG und EG
- Öffentliche Nutzungen
 - EG
- Parking
 - 4. UG und 5. UG

Art. 3 Autonomie

Die Selbständigkeit der in Art. 2 aufgeführten Institutionen bleibt gewahrt und erfährt nur jene Einschränkungen, die sich aus der gemeinsamen Nutzung des Gebäudes ergeben.

Art. 4 Hauskommission

- 4.1 Die Regelung der gemeinsamen Anliegen nimmt eine Hauskommission wahr, die sich wie folgt zusammensetzt:
2 Vertreter/-in des IRM mit Stimmrecht
2 Vertreter/-in des DBMR mit Stimmrecht
1 Vertreter/-in der VTHa mit Stimmrecht
1 Vertreter/-in von Betrieb & Technik mit doppeltem Stimmrecht
1 Vertreter/-in vom HD Mur24-28 als ständiger Gast ohne Stimmrecht
1 Protokollführer/-in ohne Stimmrecht
Weitere Teilnehmende bei Bedarf auf Einladung der HK ohne Stimmrecht
- 4.2 Die Hauskommission ist zuständig für alle Belange der Gebäudeverwaltung und des Gebäudebetriebes, soweit sie nicht durch staatliche Direktiven oder durch die Verwaltungsdirektion der Universität geregelt sind. Sie ist zuständig für die gemeinsam benützten Räume (inkl. Seminarraum) und befasst sich mit allen Fragen, welche die gemeinsamen Interessen der Nutzer/-innen berühren. Die Hauskommission führt periodische Evakuierungsübungen durch.
- 4.3 Die Hauskommission wählt eine/-n Präsidenten/-in, dem/der sie die Leitung der Sitzungen und die Erledigung routinemässiger Arbeiten delegiert, über die er/sie gegebenenfalls die Kommission während der nächsten Sitzung informiert; er/sie kann

zur Bewältigung seiner/ihrer Aufgaben Mitarbeiter/-innen aus den Institutionen heranziehen. Der/Die Präsident/-in ist zwei Jahre im Amt; er/sie kann wiedergewählt werden. Er/Sie beruft die Hauskommission ein, wenn ihm/ihr dies erforderlich scheint (mindestens 1x jährlich) oder wenn ein anderes Mitglied der Kommission eine Sitzung verlangt.

- 4.4 Die Hauskommission erlässt in Ergänzung zur allgemeinen Hausordnung gebäudespezifische Bestimmungen (vgl. Art. 6). Sie entscheidet an den Sitzungen jeweils über an sie herangetragene Fragen, die mit der Gebäudenutzung in Zusammenhang stehen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/-in.

Art. 5 Hausdienst

Der Hausdienst untersteht der Abteilung Betrieb und Technik der Verwaltungsdirektion der Universität, die in einem Stellenbeschrieb die entsprechenden Pflichten und Richtlinien vorgibt. Die Hauskommission arbeitet mit dem Hausdienst eng zusammen und gibt ihnen im Rahmen der durch die Abteilung Betrieb und Technik erlassenen Richtlinien Anweisungen.

Art. 6 Besondere Bestimmungen

In Ergänzung zur Allgemeinen Hausordnung der Universität Bern gelten folgende Bestimmungen:

- 6.1 Die Regelung zur Benützung von institutionseigenen Räumen ist im Rahmen der Hausordnung Sache der betreffenden Institutionen. Abgabe und Rücknahme von Schlüsseln und Zutrittsberechtigungen via Badge-Karten erfolgen über die Abteilung Betrieb und Technik gegen eine Schuldanerkennung. Schlüssel und Zutrittsberechtigungen via Badge-Karten werden nur auf Antrag des oder der Institutionsverantwortlichen abgegeben. Die Institutionen können eigene schlüsselverantwortliche Personen benennen, welche als Ansprechpartner für die Abteilung Betrieb und Technik fungieren.
- 6.2 Die Eingangsbereiche des Gebäudes dienen in erster Linie der Verbreitung institutionsinterner Informationen (Besucherführung mittels Gebäudesignaletik, Veranstaltungangaben auf Infoscreen, Hinweise der Hausdienste.). Die Benutzung im Zusammenhang mit der Ankündigung von Grossveranstaltungen (Kongresse, Diplomfeiern, Tag des Studienbeginns, Mittelschultag, Career Days etc.) ist dem/der Präsident/-in der Hauskommission frühzeitig zu beantragen. Eingangsbereiche werden grundsätzlich nicht für Veranstaltungen, Informationsstände und Ausstellungen mit kommerziellen Absichten oder für Einzelinteressen zur Verfügung gestellt. Solche Anliegen können allenfalls in Absprache mit der HK im Seminarraum stattfinden. Feuerpolizeiliche Auflagen und Anweisungen der Hausdienste sind in jedem Fall zu beachten.
- 6.3 Die Benützung von Räumlichkeiten des Gebäudes ausserhalb des offiziellen Hochschulbetriebes unterliegt dem Reglement über die Benutzung und Tarife der Hör- und Seminarräume der Universität Bern. Anfragen sind an das Direktionssekretariat des IRM oder des DBMR zu richten. Für die Prüfung der Gesuche ist der/die Präsident/-in der Hauskommission zuständig.
- 6.4 Eine Veränderung der Raumzuteilung an die ansässigen Institutionen bedarf eines Antrages an die Hauskommission sowie die Zustimmung der Arbeitsgruppe für

Raumfragen. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Flächenbewirtschaftung im Bürobereich der Universität.

- 6.5 Im Gebäude gilt ein generelles und in den 3 Eingangsbereichen vor dem Gebäude ein entsprechend signalisiertes Rauchverbot. Westlich vom Gebäude ist ein Raucherbereich signalisiert.
- 6.6 Rekursinstanz gegen Entscheide der Hauskommission ist die Universitätsleitung.

Bern, den 10.06.2022

Der Präsident der Hauskommission

Prof. Dr. med. Chr. Jackowski, EMBA
Direktor, IRM

Genehmigt
Bern, den 16.2.22

Universität Bern
Der Verwaltungsdirektor

M. Brönnimann